

Datenaustausch und Datenschutz in der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)

Die IIZ erfordert einen Austausch datenschutzrechtlich heikler Informationen über die Klientinnen und Klienten. Während dieser Austausch zwischen IV und ALV einfach möglich ist, bedarf es für die weiteren Konstellationen einer gesetzlichen Grundlage. Auch eine Einwilligung kann einen Datenaustausch rechtfertigen, vorausgesetzt, sie erfolgt nach ausreichender Information, ausdrücklich und freiwillig.



Kurt Pärli
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) hat die Aufgabe, in besonders komplexen Einzelfällen die Zusammenarbeit der involvierten Akteure – Invalidenversicherung (IV), Arbeitslosenversicherung (ALV), Sozialhilfe, Berufsberatung und Asyl- oder Ausländerbehörden – im Interesse der betroffenen Personen und der Effizienz des Gesamtsystems zu fördern. Um ihre Ziele zu erreichen, benötigen die beteiligten

Institutionen möglichst umfassende Informationen über ihre Klientinnen und Klienten.

In einem umfassenden Rechtsgutachten hat der Autor dieses Beitrages die Voraussetzungen für einen zulässigen Datenaustausch zwischen den IIZ-Akteuren geklärt.¹ Zahlreiche Rechtsquellen auf Bundes- und kantonaler Ebene sind zu beachten. Im **allgemeinen Datenschutzrecht** (Bundesgesetz über den Datenschutz,

DSG, und die 26 kantonalen Datenschutzerlasse) finden sich die bei jeder Datenbearbeitung einzuhaltenen Grundsätze wie Verhältnismässigkeit, Transparenz, Zweckbindung oder Datensicherheit. Relevant sind jedoch auch sogenannte **bereichsspezifische Datenschutznormen**, wie sie sich in allen Sozialversicherungsgesetzen, aber auch im Asyl- und Ausländerrecht finden. Der Datenaustausch zwischen den IIZ-Akteuren erfordert, dass die anfragende Stelle prüft, ob sie die in aller Regel datenschutzrechtlich besonders schützenswerten Personendaten mitteilen darf. Die angefragte Stelle ihrerseits muss prüfen, auf welche rechtliche Grundlage sich die Anfrage stützt und ob ein Recht oder allenfalls sogar eine Pflicht zur Bekanntgabe der Daten besteht.

Datenschutz basiert auf dem grundrechtlichen Anspruch auf **informationelle Selbstbestimmung**. Es geht dabei u.a. um das Anrecht einer Person zu wissen, wer, wann und gestützt auf welche Grundlage welche Daten über sie bearbeitet. Das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip verlangt für die staatliche Datenbearbeitung eine entsprechende **Grundlage im Gesetz**. Dabei vermag eine Einwilligung das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage zu ersetzen. Zwingend ist jedoch, dass die **Einwilligung ausdrücklich** erfolgt und den Geboten der **Transparenz** und **Freiwilligkeit** entspricht. Keine Freiwilligkeit liegt vor, wenn für den Fall einer Nichterteilung oder des Widerrufs einer Einwilligung Sanktionen angedroht werden. Eine rechtlich korrekt erteilte Einwilligung der betroffenen Person ist ein Rechtfertigungsgrund für den Datenaustausch.

¹ Lit. Pärli

Gestützt auf entsprechende gesetzliche Grundlagen sind IV- und ALV-Behörden **gegenseitig** von der beruflichen **Schweigepflicht entbunden**. Gegenüber anderen Institutionen (u.a. Sozialhilfe, berufliche Vorsorge, Berufsberatung, Privatversicherung, Migrationsbehörde) entfällt die Schweigepflicht nur, wenn diese über eine formellgesetzliche Grundlage verfügen und den IV-Stellen bzw. ALV-Behörden Gegenrecht gewähren. Angesichts der kantonalen Kompetenz für die Sozialhilfe ist dazu eine entsprechende gesetzliche Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht zu verankern, wie dies in einzelnen Kantonen, so z.B. Bern, Freiburg, Zürich und Genf bereits erfolgt ist. Gleiches gilt für die Berufsberatung.

Die Analyse der auf die IIZ anwendbaren allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zeigt, dass ausdrückliche

IIZ-Normen für den Datenaustausch in den kantonalen Sozialhilfe- und Berufsbildungserlassen die Regelungslücke schliessen könnten. Damit, aber auch über Präzisierungen im AVIG sowie im Asyl- und Ausländerrecht könnte möglicherweise mehr Rechtssicherheit bewirkt werden. Die grundlegenden Unterschiede im gesetzlichen Auftrag und in der Organisation der beteiligten Institutionen vermögen auch Datenaustauschnormen nicht zu beseitigen. Für die Kernanliegen der IIZ – Verbesserung der Zusammenarbeit der involvierten Akteure in komplexen Einzelfällen im Interesse der Klientinnen und Klienten – vermag eine den rechtlichen Anforderungen genügende Einwilligung der betroffenen Person die fehlende Rechtsgrundlage zu ersetzen, gesetzgeberisches Handeln ist deshalb nicht zwingend erforderlich.

Gutachten

Pärli, Kurt, *Gutachten Datenschutz und Datenaustausch in der IIZ (im Auftrag der nationalen IIZ-Gremien)*, [Bern] 2013: www.iiz.ch → Aktuell → Datenschutz → Gutachten bzw. Zusammenfassung (31.10.2013).

Prof. Dr. Kurt Pärli, Leiter Zentrum für Sozialrecht an der ZHAW, Winterthur und Privatdozent an der Universität St. Gallen
E-Mail: kurt.paerli@zhaw.ch